

Beschluss Nr. 648/2019
Schwyz, 17. September 2019 / ju

Postulat P 9/19: Kantonsbeiträge an Strassen der Bezirke und Gemeinden (insbesondere Verbindungsstrassen)
Beantwortung

1. Wortlaut des Postulats

Am 17. April 2019 haben Kantonsrat Reto Keller und 24 Mitunterzeichnende folgendes Postulat eingereicht:

„Die Belastung der Bezirke und Gemeinden durch Verbindungsstrassen variiert zwischen 500 Metern und 24 Kilometern. Hinzu kommt, dass – je nachdem, ob es sich um eine Landstrasse oder eine Zentrumsstrasse handelt – auch die Beanspruchung der Strassen sehr unterschiedlich ist. Dies hat zur Folge, dass die einzelnen Gebietskörperschaften durch den Bau und Unterhalt der Verbindungsstrasse finanzielle ungleich belastet werden.

Aktuell richtet der Kanton gemäss § 60 und § 61 des Strassengesetzes den Trägern von Verbindungsstrassen einerseits Kantonsbeiträge (einzig nach Massgabe der Strassenlänge und somit nicht nach deren Belastung) in der Höhe von höchstens 8% des Bruttoertrags der Motorfahrzeugabgaben aus. Gemäss RRB 124/2019 (S. 2 und S. 6) werden deshalb den Gemeinden und Bezirken pro Jahr Beiträge im Umfang von rund 2.9 Mio. Franken an deren Verbindungsstrassen ausgerichtet. Andererseits richtet der Kanton im Zusammenhang mit dem Strassenwesen jenen Gemeinden jährlich einen Beitrag aus, deren Normaufwand den Normertrag übersteigt. Künftig soll sodann der Normaufwand Strassenwesen im innerkantonalen Finanzausgleich der Strassenrechnung belastet werden (interne Verrechnung zwischen dem Amt für Finanzen und dem Tiefbauamt). Mithin werden die Bezirke und Gemeinden nach der aktuellen Gesetzeslage für den Bau und den Unterhalt ihrer Strassen einerseits aus der Strassenkasse und andererseits aus dem Finanzausgleich entschädigt.

Vor diesem Hintergrund fordern wir den Regierungsrat auf, eine Teilrevision des Strassengesetzes bzw. namentlich deren §§ 60 und 61 zu prüfen, mit welcher eine einfachere, kostenadäquatere und transparentere Regelung in Bezug auf die Finanzierung der Strassen der Bezirke und Ge-

meinden (insbesondere der Verbindungsstrassen) angestrebt und eine Entflechtung von Zahlungen aus der Strassenkasse und dem Finanzausgleich erzielt wird.

Stossrichtungen einer solchen Überprüfungen könnten u.a. sein, ob:

- a) der an die Bezirke und Gemeinden auszuschüttende Bruttoertrag von aktuell höchstens 8% aus den Motorfahrzeugabgaben angepasst werden sollte;*
- b) keine pauschale sondern eine anteilmässige Finanzierung der Bau- und Unterhaltskosten aus der Strassenkasse des Kantons sinnvoll wäre;*
- c) eine Gewichtung der Strassenbeanspruchung (bspw. Zentrumsstrassen vs. Landstrassen) bei der Strassenfinanzierung erfolgen sollte oder ob eine Gewichtung nach anderweitigen, sinnvollen Kriterien möglich wäre;*
- d) das Verhältnis von Zahlungen an Bezirks- und Gemeindestrassen einerseits aus dem Finanzausgleich und andererseits aus der Strassenkasse verändert werden sollte (Entflechtung der Finanzströme);*
- e) die aktuelle Regelung bei Bezirken und Gemeinden Fehlanreize oder Schwierigkeiten geschaffen hat, weil die Kantonsbeiträge gemäss der aktuellen Regelung zu hoch oder zu tief angesetzt sind.*

Wir danken dem Regierungsrat herzlich für die wohlwollende Überprüfung unseres Anliegens.“

2. Antwort des Regierungsrates

Die Postulanten fordern insbesondere zu prüfen, ob nicht von der pauschalen zur anteilmässigen Beitragsfinanzierung der Verbindungsstrassen übergegangen werden soll. Und andererseits eine Entflechtung von Zahlungen aus der Strassenkasse und der allgemeinen Staatskasse gemacht werden muss.

Es ist zu unterscheiden zwischen den zweckgebundenen Kantonsbeiträgen nach Strassengesetz vom 15. September 1999 (StraG, SRSZ 442.110) und zweckungebundenen Normaufwandausgleich nach dem Gesetz über den Finanzausgleich vom 7. Februar 2001 (FAG, SRSZ 154.00).

2.1 Beiträge an die Verbindungsstrassen

a) Grundlage

Gestützt auf §§ 59 ff. des StraG werden den Gemeinden und Bezirken aus der Strassenrechnung pro Jahr Beiträge an deren Verbindungsstrassen ausgerichtet. Es geht darum, den Strassenträgern von Verbindungsstrassen eine Abgeltung dafür zu leisten, da diese Strassen im Gefüge des Strassennetzes einen teilweisen übergeordneten Nutzen für den ganzen Kanton stiften.

Die Kantonsbeiträge werden jährlich und pauschal nach Massgabe der Länge der Verbindungsstrassen festgesetzt und den beitragsberechtigten Strassenträgern ausbezahlt. Die Beiträge können gekürzt werden, wenn die Verbindungsstrassen nicht in einem funktionstüchtigen Zustand erhalten werden.

b) Beiträge 2018

Im Jahre 2018 wurde eine Beitragsleistung von Fr. 32.31 pro Laufmeter Verbindungsstrasse ausbezahlt. Umgerechnet auf die Gesamtlänge der Verbindungsstrassen von 90 646 m ergibt sich somit eine Auszahlungssumme von rund 2.9 Mio. Franken.

c) Praxis – Erfahrung

Die Auszahlung von Pauschalbeiträgen an die Verbindungsstrassen hat sich bewährt. Die einfache Beitragsart und die periodische Resultatenkontrolle sind überzeugend und erreichen das gewünschte Ziel, funktionstüchtige Verbindungsstrassen zu haben. Eine wie von den Postulanten vorgeschlagene, anteilmässige Finanzierung, gestützt auf Kriterien wie z.B. Gewichtung der Strassenbeanspruchung, würde die Berechnung und Auszahlung unverhältnismässig verkomplizieren. Der Aufwand stünde in keinem Verhältnis zum bereits heute erreichten Ziel.

2.2 Vertikaler Normaufwandausgleich

a) Grundlage

Der Kanton richtet jenen Gemeinden jährlich einen zweckungebundenen Beitrag als Normaufwandausgleich aus, deren Normaufwand den Normertrag in der Laufenden Rechnung übersteigt und welcher der Differenz zwischen Normaufwand und Normertrag entspricht. Dieser Ausgleich stützt sich auf § 14 Abs. 1 FAG ab.

b) Beiträge

Im Rahmen des vertikalen Normaufwandausgleichs werden den Bezirken und Gemeinden jährlich rund 2 Mio. Franken zur Abgeltung der Betriebs- und Unterhaltskosten der Bezirk- und Gemeindestrassen (rund Fr. 80.-- pro Kilometer Strasse) ausgerichtet.

c) Praxis

Bis und mit Jahr 2018 wurde dieser Betrag der allgemeinen Staatskasse belastet. Neu wird der Normaufwand Strassenwesen als Teilbetrag des innerkantonalen Finanzausgleichs der Strassenrechnung belastet (interne Verrechnung zwischen dem Amt für Finanzen und dem Tiefbauamt).

Der Regierungsrat ist von der Richtigkeit dieser neuen Praxis überzeugt. Die Herleitung und Begründung dieses Normaufwandanteils ist klar der Strasse zugeteilt, was eine Kostentragung durch die spezialfinanzierte Strassenrechnung rechtfertigt. Wie im Bericht und Vorlage zur Anpassung der Motorfahrzeugsteuer (vgl. RRB Nr. 124/2019) ausgeführt ist, braucht es hierzu keine Gesetzesanpassung und somit keine Revision des StraG, wie dies die Postulanten anbegehren.

2.3 Fazit

Zusammenfassend beantragt der Regierungsrat aufgrund der vorstehend gemachten Ausführungen, das Postulat P 9/19 als nicht erheblich zu erklären.

Ordnungshalber wird noch darauf hingewiesen, dass bei einer Erheblicherklärung und späteren Umsetzung vom Postulat P 10/19 „Anpassung Kantonsstrassennetz an die aktuellen Gegebenheiten“ sich das Netz der Verbindungsstrassen massgeblich ändern würde. Eine Gesamtüberprüfung ist in diesem Zusammenhang sicher notwendig und angezeigt.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, das Postulat P 9/19 als nicht erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Baudepartement; Finanzdepartement.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

